

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber:	Schweizerischer Forstverein
Band:	74 (1923)
Heft:	1-2
Rubrik:	Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die über allen Sonderinteressen stehen, erfolgt. Die Vorwürfe der Eingabe, daß Einwände von Waldbesitzern, die eine ihren Wald weniger verstümmelnde und schädigende Linienführung verlangten, bisher zumeist einfach mit der Erklärung abgetan worden seien, daß aus leitungstechnischen Gründen eine Verlegung unmöglich sei (möglichst lange, gerade Linien mit Minimalverbrauch an Material, Vermeidung von Winkeln wegen Stromverlusten usw.) sind in dieser Form ungerecht und unzutreffend und müssen daher zurückgewiesen werden. Wer die Karte der Starkstromleitungen vor Augen hat, kann leicht ersehen, wie sorgfältig im allgemeinen die Leitungen den Waldungen ausgewichen sind und wie viele große Umwege einzig zu dem Zwecke gemacht wurden, um Waldbestände zu schonen. Es darf dabei auch nicht außer Acht gelassen werden, daß jede Umgehung von Wald die vermehrte Beanspruchnahme von Wiesen und Äckern zur Folge hat und daß dadurch die Besitzer der letztern sehr oft stark benachteiligt werden.

Auf Ihre Anfrage, ob die Postulate der Gesuchsteller unserer Ansicht nach bei der bevorstehenden Revision der bundesrätlichen Vorschriften berücksichtigt werden sollen, möchten wir vorläufig verneinend antworten. Die Schwierigkeit, die Bundesvorschriften betreffend die elektrischen Anlagen im Sinne der geäußerten Wünsche zu ergänzen, liegt hauptsächlich auch in der geeigneten Formulierung entsprechender Bestimmungen. Werden solche Bestimmungen ganz allgemein gehalten, so werden sie entweder unwirksam bleiben oder, das liegt in der Natur der Materie, fortwährend zu Meinungsverschiedenheiten führen. Wir halten aber, auf Grund unserer vorstehenden Ausführungen, die Aufstellung von besondern Bestimmungen zum Schutze forstwirtschaftlicher Interessen in den allgemeinen Vorschriften für elektrische Anlagen auch nicht für notwendig.

Starkstrominspektorat, der Oberingenieur:
Nissen.

Mitteilungen.

Erklärung.

Durch die neueste Mitteilung des Ständigen Komitees vom 27. November 1922 im Dezemberheft unserer Zeitschrift, das den Lesern infolge des Sezertstreiks erst im Januar 1923 zugekommen ist, sieht sich der Unterzeichnete zu folgender Aufklärung veranlaßt:

Die im Heft 11 und 12 des Jahrganges 1922 der „Schweizerischen Zeitschrift für Forstwesen“ abgedruckte Studie „Waldboden, Durchforstung, natürliche Verjüngung“ lag der Hauptsache nach handschriftlich vor, als die schweizerische Forstversammlung in Altdorf den Beschuß faßte, das

Thema der Hochdurchforstung zum Gegenstand der Preisaufgabe für 1922/1923 zu machen. Da meine Arbeit in einer Darstellung der Hochdurchforstung und ihrer Auswirkungen auf Bestand und Boden gipfeln sollte — wozu die Vorarbeiten schon vor einigen Jahren begonnen waren — so sah sich der Verfasser genötigt, wollte er an der Preisarbeit mitkonkurrieren, jenen Teil, der sich mit der Durchforstung befaßte, aus seiner Studie herauszulösen. In der berechtigten Meinung, durch die Preisarbeit die notwendige Ergänzung seiner Studie nachträglich liefern zu können, glaubte der Verfasser die Veröffentlichung seiner Arbeit trotz deren *capitis diminutio* verantworten zu dürfen.

Die neueste Mitteilung des Ständigen Komitees im Dezemberheft 1922 beraubt ihn jedoch durch die zwar unreglementarische, aber wegen Kollision mit dem Vortragsszyklus vom März 1923 begreifliche Aufhebung der Preisaufgabe der Möglichkeit der nachträglichen Ergänzung seiner verstümmelten Arbeit, die dadurch ohne Schuld des Unterzeichneten dazu verurteilt bleibt, mehr zu versprechen als zu halten.

Bern, 9. Januar 1923.

Schädelin.

Forstliche Nachrichten.

Bund.

(Mitgeteilt.) Die Beratung der Abänderung des Bundesgesetzes über die Forstpolizei, mit Bezug auf das Verbot der Kahlschläge in privaten Nichtschulwaldungen und die Bußenerhöhungen für verbotene Abholzungen, wurde durch den Nationalrat auf eine spätere Session verschoben. Nach Mitteilung des Präsidenten des Nationalrates ist diese Verschiebung um so statthafter, als gemäß Erklärung des Chefs des eidgen. Departements des Innern, die vom Bundesrat, gestützt auf die ihm erteilten außerordentlichen Vollmachten erlassenen Vorschriften über das Verbot der Kahlschläge usw., weiter in Kraft bestehen sollen, bis die eidgenössischen Räte über Revision der bezüglichen Artikel des eidgen. Forstpolizeigesetzes Beschuß gefaßt haben.

Gegenteilige Auffassungen, die in letzter Zeit in der Presse ihren Ausdruck fanden, sind daher in vorstehendem Sinne zu berichtigen.

Kantone.

Graubünden. Die Giunta der Gemeinde Poschiavo hat als Gemeindeforstverwalter gewählt, Herrn Oberförster Benedict Albin, von St. Martin und Höfen (Graubünden), welcher seit zwei Jahren als technische Aushilfe beim kantonalen Forstinspektorat tätig war.